

**Motion betreffend unbeschränkte steuerliche Abzugsfähigkeit von Bildungskosten**

11.5340.01

Damit möglichst viele Personen erfolgreich am Arbeitsplatz partizipieren können und somit Arbeitslosigkeit vermieden werden kann, müssen sie über ausreichende und von den Arbeitgebern nachgefragte Qualifikationen verfügen. Im globalen Wettbewerb, gerade im Umfeld der gegenwärtigen Frankenstärke, kann sich die Region Basel vor allem als spezialisierter Standort für die forschungsintensive LifeScience-Industrie behaupten. Diese Industrie hat jedoch nicht nur überdurchschnittlich hohe Anforderungen an das Bildungsniveau ihrer Angestellten. Sie untersteht auch einem stetigen Wandel, der für technische Bereiche typisch ist. Dieser stellt die Arbeitskräfte der Region vor die Herausforderung, sich laufend weiterzubilden. Dies gilt aber nicht "nur" für diese Branche, sondern ist allgemeingültig.

Die Arbeitnehmer müssen die meist erheblichen Kosten der Weiterbildung tragen können, und diese dürfen nicht demotivieren. Bisher ist es nur möglich, Kosten von Weiterbildung in einem sehr eng gesetzten rechtlichen Rahmen mit einem Abzug steuerlich geltend zu machen. Die Bedingung dafür ist, dass die Weiterbildung für die Erhaltung des ausgeübten Berufes notwendig ist. Somit ist nicht nur jegliche Erstausbildung, sondern auch die Weiterbildung ausgeschlossen, die mit dem Ziel einer Umorientierung im Arbeitsleben oder des beruflichen Aufstiegs durchgeführt wird. Diese sehr statische Sicht auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes entspricht nicht mehr den heutigen Realitäten. Des Weiteren wird der Weiterbildungsbegriff in den Kantonen sehr unterschiedlich ausgelegt. Dabei gehört Basel-Stadt zu den konservativeren Kantonen, die für einen Abzug von Weiterbildungskosten vom Arbeitgeber eine Bescheinigung verlangen, dass die Weiterbildung für die weitere Ausübung des Berufes unumgänglich ist. Der Arbeitgeber muss ebenfalls begründen, wieso die Kosten nicht von ihm getragen werden können. Diese Anforderungen stellen für viele Arbeitnehmer eine hohe Hürde dar, so dass in unserem Kanton ein klarer Handlungsbedarf besteht.

In Reaktion auf die veränderten Anforderungen des Arbeitsmarktes sieht ein Gesetzesentwurf des Bundesrates bereits eine Ausdehnung des bisher verwendeten Bildungsbegriffes vor. Dieses Vorhaben wird begrüßt. Es ist zu erwarten, dass bei Verabschiedung der Gesetzesvorlage auch die Kantone ihre Steuersysteme entsprechend anpassen. Wir setzen uns dafür ein, dass die grosszügige Auslegung des Bildungsbegriffes auf Bundesebene auch in Basel-Stadt analog umgesetzt wird. Die im neuen Gesetz angesetzte Obergrenze von CHF 6'000 jährlich wird jedoch als zu niedrig angesehen. Gerade bei der Bildung, die zu den wichtigsten Ressourcen des Standorts Schweiz und insbesondere der Region Basel gehört, ist es nicht zweckdienlich, allein die Steuermindereinnahmen zu berücksichtigen. In einer Wissensgesellschaft wird ein Mehr an Ausbildung der Arbeitnehmer auch wieder zu Steuermehreinnahmen führen.

Wir bitten den Regierungsrat, ein Gesetz auszuarbeiten und dem Grossen Rat vorzulegen, das folgende Inhalte berücksichtigt:

- Die Obergrenze für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Weiterbildungskosten wird abgeschafft.
- Der Weiterbildungsbegriff wird im kantonalen Steuerrecht grosszügig definiert, um den Arbeitnehmern den Zugang zu den notwendigen Qualifikationen zu ermöglichen.

Daniel Stoltz, Christian Egeler, Ernst Mutschler, Christine Heuss, Andreas Zappalà, Roland Vögtli,  
Christophe Haller, Urs Schweizer, Giovanni Nanni, Baschi Dürr